

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung
des Coronavirus (Covid-19) im Bereich
des internationalen Personenverkehrs
(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen
Personenverkehrs)**

vom 2. Juli 2020 (Stand am 8. August 2020)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹
(EpG),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung ordnet Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs an, die verhindern, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 sich grenzüberschreitend ausbreitet.

Art. 2 Quarantäne für einreisende Personen

Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 (Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne).

Art. 3 Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

1 Ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen beträgt im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen mehr als 60.
- b. Die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet erlauben keine verlässliche Einschätzung der Risikolage, und es bestehen Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet.

- c. In den letzten vier Wochen sind wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

² Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wird im Anhang aufgeführt. Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) führt sie nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nach.

Art. 4 Ausnahmen von der Quarantäne

¹ Von der Pflicht zur Quarantäne nach Artikel 2 ausgenommen sind Personen:

- a. die beruflich grenzüberschreitend Personen oder Güter auf der Strasse, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
- b. deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:
 1. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 2. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007²;
- c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen des Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehrs grenzüberschreitend Personen befördern und sich dafür im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben;
- d. die täglich oder für bis zu 5 Tage beruflich oder medizinisch notwendig und unaufschiebar veranlasst in die Schweiz einreisen;
- e. die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben;
- f. die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen.

² Der Arbeitgeber prüft, ob eine zwingende Notwendigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b vorliegt, und bescheinigt diese.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne bewilligen oder Erleichterungen gewähren.

⁴ Für Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen, ist Absatz 1 nicht anwendbar, es sei denn, die Symptome sind auf eine andere Ursache zurückzuführen.

Art. 5 Meldepflicht für einreisende Personen

Wer gemäss dieser Verordnung verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

Art. 6 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...³

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

³ Die Änderungen können unter AS 2020 2737 konsultiert werden.

Anhang⁴
(Art. 3 Abs. 2)

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Äquatorialguinea
Argentinien
Armenien
Bahamas
Bahrain
Besetztes Palästinensisches Gebiet
Bolivien
Bosnien und Herzegowina
Brasilien
Kap Verde
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Eswatini (Swasiland)
Guatemala
Honduras
Irak
Israel
Kasachstan
Katar
Kirgisistan
Kolumbien
Kosovo
Kuwait
Luxemburg
Malediven

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 5. Aug. 2020, in Kraft seit 8. Aug. 2020 (AS 2020 3501).

Mexiko
Moldau
Montenegro
Nordmazedonien
Oman
Panama
Peru
Rumänien
Sao Tomé und Principe
Saudi-Arabien
Serbien
Singapur
Sint Maarten
Spanien (mit Ausnahme der Balearen und der Kanaren)
Südafrika
Suriname
Turks- und Caicos-Inseln
Vereinigte Staaten von Amerika
(inklusive Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln)

